

Justizvollzugsverordnung (JVV)

(Änderung vom 19. März 2014)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

§ 2. Abs. 1 unverändert.

Aufbau

² Das Amt setzt sich zusammen aus der Amtsleitung und aus folgenden Hauptabteilungen:

lit. a unverändert.

- b. Justizvollzugsanstalt Pöschwies,
- c. Massnahmenzentrum Uitikon,
- d. Psychiatrisch-Psychologischer Dienst,
- e. Untersuchungsgefängnisse Zürich,
- f. Vollzugseinrichtungen Zürich.

§ 4. ¹ Die Hauptabteilung wird von der Hauptabteilungsleiterin oder dem Hauptabteilungsleiter geführt. Die Leiterinnen oder Leiter der Justizvollzugsanstalt Pöschwies, des Massnahmenzentrums Uitikon, der Untersuchungsgefängnisse Zürich und der Vollzugseinrichtungen Zürich werden als Direktorinnen oder Direktoren bezeichnet. Die Hauptabteilung Psychiatrisch-Psychologischer Dienst wird von einer Chefärztin oder einem Chefarzt geleitet.

b. Führung der Hauptabteilungen

Abs. 2 unverändert.

§ 11. ¹ Die Hauptabteilung Untersuchungsgefängnisse Zürich umfasst die vom Amt bezeichneten Gefängnisse, in denen hauptsächlich Untersuchungs-, Sicherheits- und Auslieferungshaft vollzogen wird. Die einzelnen Gefängnisse werden je von einer Leiterin oder einem Leiter geführt.

e. Untersuchungsgefängnisse Zürich

² In diese Gefängnisse werden aufgenommen:

lit. a unverändert.

- b. Verurteilte bis zu ihrer Überführung in eine geeignete Vollzugseinrichtung,
- c. Gefangene, die aus Sicherheitsgründen nicht in eine geeignete Vollzugseinrichtung eingewiesen werden können,

lit. e wird zu lit d.

lit. e wird aufgehoben.

331.1

³ Die Gefängnisse sorgen für die Betreuung der inhaftierten Personen und für eine genügende Beschäftigung. Sie organisieren die erforderliche Sozialberatung, ärztliche Versorgung und seelsorgerische Unterstützung.

Abs. 4 unverändert.

f. Vollzugs-
einrichtungen
Zürich

§ 11 a. ¹ Die Hauptabteilung Vollzugseinrichtungen Zürich umfasst die vom Amt bezeichneten Gefängnisse und Vollzugseinrichtungen, in denen hauptsächlich kürzere Freiheitsstrafen im Normalvollzug oder in Halbgefängenschaft sowie ausländerrechtliche Haft vollzogen werden. Die einzelnen Gefängnisse und Vollzugseinrichtungen werden je von einer Leiterin oder einem Leiter geführt.

² In diese Gefängnisse und Vollzugseinrichtungen werden aufgenommen:

- a. Verurteilte zum Vollzug einer Freiheitsstrafe oder Reststrafe von längstens 18 Monaten,
- b. Verurteilte bis zu ihrer Überführung in eine geeignete Anstalt in der Schweiz oder in ihrem Heimatland,
- c. Gefangene in Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft,
- d. bei Bedarf Untersuchungs- und Sicherheitsgefangene sowie Gefangene in Auslieferungshaft.

³ Die Gefängnisse und Vollzugseinrichtungen sorgen für die Betreuung der inhaftierten Personen und für eine genügende Beschäftigung. Sie organisieren die erforderliche Sozialberatung, ärztliche Versorgung und seelsorgerische Unterstützung.

⁴ Sie sorgen für die Sicherheit im Innern wie gegen aussen.

Marginalie zu § 12:

g. Massnahmenzentrum Uitikon

Gemeinsame
Regelungen für
den offenen und
geschlossenen
Vollzug

a. Wechsel der
Vollzugseinrich-
tung

§ 58. Abs. 1 unverändert.

² Aus Sicherheitsgründen kann vorübergehend eine Verlegung in eine für den Strafvollzug bezeichnete Vollzugseinrichtung oder in ein Gefängnis erfolgen.

Abs. 3 unverändert.

§ 116. ¹ Den verurteilten Personen kann die Benützung des Tele- ^{Telefon} fons auf eigene Kosten gestattet werden. Den Vollzugseinrichtungen gewährte Mengenrabatte auf Telefonate von Verurteilten können einem Fonds oder einer Stiftung zur Unterstützung von Gefangenen oder Entlassenen gutgeschrieben werden.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Heiniger

Der Staatsschreiber:

Husi

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. April 2014 in Kraft ([ABl 2014-03-28](#)).